

daß verkehrsplanerische, bau- und verkehrstechnische Faktoren sich bedingen und die Aufgabe nur bei komplexer Betrachtungsweise optimal gelöst werden kann. Daraus folgt, daß der Projektierungsbetrieb Informations- und Konsultationspflichten gegenüber dem BfV bzw. dem Auftraggeber hat, wenn sich — wie das hier nach der Beratung am 29. Mai 1970 der Fall war — neue Gesichtspunkte im Hinblick auf die notwendige Sicherung der Einheit von verkehrsplanerischen, bau- und verkehrstechnischen Faktoren ergeben, die im Einzelfall eine Überprüfung der verkehrsplanerischen Konzeption notwendig erscheinen lassen.

In diesem Sinne sind auch die im Neuerervorschlag der Kläger enthaltenen verkehrsplanerischen Überlegungen zu beurteilen, die mit der Zielstellung erarbeitet wurden, die effektivste Lösung für den P.-Markt zu finden.

Zu 2: Die Kläger waren als verantwortliche Diplomingenieure für Aufgaben in der Projektierung mit den notwendigen Arbeiten zur Erfüllung der zwischen der Verklagten und dem Projektierungsbetrieb bestehenden Vertragsbeziehungen beauftragt. Die dem Betrieb aus dem Vertrag obliegenden Pflichten mußten daher von ihnen bei der Erbringung der konkreten Leistungen (Information, Konsultation, sachkundige Mitwirkung an Beratungen mit dem Ziel der Erörterung der optimalen Lösung und schließlich Erarbeitung der entsprechenden Studie) berücksichtigt bzw. wahrgenommen werden. Tatsächlich sind die Kläger auch mit diesen Aufgaben befaßt gewesen. Von Anfang an kannten sie die prinzipielle Aufgabenstellung, die effektivste Lösung der Verkehrsproblematik P.-Markt zu finden.

Entgegen der Auffassung der Kläger und ihres Betriebes ergab sich daraus insbesondere auch ihre Verantwortung zur komplexen Beurteilung der Aufgabenstellung, also auch zur Berücksichtigung verkehrsplanerischer Faktoren, falls dies die bau- und verkehrstechnische Lösung des Verkehrsflusses im Bereich P.-Markt erforderte. Das trifft speziell auf die von den Klägern unterbreitete Lösungsvariante im Verkehrsknoten zu, denn ihr Prinzip bedingt den untrennbaren Zusammenhang zu den einmündenden Verkehrsflüssen und ihrer verkehrsplanerischen Betrachtung und Beurteilung.

Nach Auffassung des Senats muß von der Aufgabenstellung für die Kläger ausgegangen werden, eine Lösung für den P.-Markt zu finden. Um sie zu finden, haben die Kläger richtigerweise zum innerstädtischen Ring verkehrsplanerische Überlegungen angestellt. Das gehörte zur Aufgabe des Projektierungsbetriebes, die er durch den Wirtschaftsvertrag mit der Verklagten übernommen hatte. Man kann nicht davon ausgehen, daß der Vorschlag der Kläger in erster Linie auf die Gestaltung des Verkehrsflusses im innerstädtischen Ring gerichtet ist und sich dabei — gewissermaßen als Nebenprodukt — die Gestaltung des Verkehrsknotens P.-Markt ergeben hat. Das gerade ist die fehlerhafte Grundüberlegung der Kläger.

Daher war in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsanwalts des Bezirks und des Bezirksvorstandes des FDGB festzustellen, daß die von den Klägern wahrzunehmende Arbeitsaufgabe und Verantwortung inhaltlich durch ihren Arbeitsvertrag, ihre Stellung als Diplom-Ingenieure für Projektierung und ihren konkreten Auftrag hinsichtlich der Bearbeitung des Projekts P.-Markt bestimmt ist. Die von ihnen mit dem Neuerervorschlag erbrachte Lösung geht qualitativ nicht über diese Verantwortung hinaus, so daß die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO für einen Vergütungsanspruch nicht gegeben ist.

Der Einspruch (Berufung) war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Inhalt

	Seite
Präsident Dr. Heinrich Toeplitz zum 60. Geburtstag 317	
Dr. Klaus Sorgenicht: Die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit konsequent weiterführen!.....	318
Dr. Günter Wolf / Dr. Wolfgang Seifart: Bessere Arbeitsergebnisse durch gemeinsame Beratungen der Justiz- und Sicherheitsorgane im Bezirk 320	
Heinz Bekurts / Prof. Dr. sc. Rudolf Herrmann / Dr. Helene Kiepe I: Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erziehung und Kontrolle von Straftatlassenen und kriminell Gefährdeten.....	321
Dr. Otto Mayer: Neuregelung des ärztlichen Begutachtungswesens ..	324
Dr. Rainer Kosewähr / Dr. Achim Marko: Zur zivilrechtlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen (Schluß).....	326
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole Richter Arland und die Gerechtigkeit.....	327
Aus anderen sozialistischen Ländern K. Pawlitschew: Die Wirksamkeit der Rechtspropaganda erhöhen - Pflicht der sowjetischen Staatsanwälte.....	329
Aus der Praxis - für die Praxis Manfred Pritzens / Volkbert Keßler: Rechtserläuterung in Lehrlingswohnheimen	331
I. Adolf Müller: II. Dr. Rudolf Biebl / Dr. Richard Schindler: Zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen	332
Gerhard Rückert: Fürsorge- und Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche während des Schulwegs.....	333
I. Günther Dürschmied: II. Dr. Hans Neumann: Überprüfung von Vereinbarungen eines Neuererkollektivs über die Verteilung der Vergütung.....	334
Heinz Rakow: Vereinfachte Kostenfestsetzung im Güteverfahren	335
Fragen und Antworten.....	336
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe bei Eigentumsdelikten	337
Oberstes Gericht: 1. Zu den Voraussetzungen für die Einweisung in ein Jugendhaus. 2. Zur Pflicht des Gerichts, bei gruppenweiser Tatbegehung durch Jugendliche das Vorliegen entwicklungsbedingter Besonderheiten zu prüfen.....	338
Familienrecht	
Oberstes Gericht: 1. Zur Wirkung einer Halbweisenrente des Berechtigten auf die Unterhaltsverpflichtung. 2. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, wenn der Berechtigte Lehrlingsentgelt bezieht, und zur Wirkung der Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge auf die Unterhaltsverpflichtung. Anm. Dr. Franz Thoms	340
Oberstes Gericht: 1. Zur Bewertung der Umstände der Ehescheidung bei der Erziehungsrechtsentscheidung. 2. Zu den Voraussetzungen der Abänderung einer Erziehungsrechtsentscheidung im Rechtsmittelverfahren.....	341
Oberstes Gericht: Hinweise zur Vorbereitung eines Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft.....	342
BG Leipzig: Zur Erhaltung einer Ehe im Interesse der Kinder.....	344
Arbeitsrecht	
BG Suhl: Zur Geltendmachung der Neuerervergütung und zur Verjährung des Vergütungsanspruchs, wenn an einem Neuerervorschlag mehrere Neuerer beteiligt sind.....	345
BG Neubrandenburg: Zum Verhältnis zwischen der Arbeitsaufgabe von Mitarbeitern eines Projektierungsbetriebes und einem Neuerervorschlag im Zusammenhang mit einer vom Betrieb übernommenen Aufgabe (hier: Lösung eines Verkehrsproblems)	346